

SRF-Newsletter 03/2026



Markus Rehmet
Fachanwalt für Arbeitsrecht
07131/59412-40
rehmet@srf-hn.de

ARBEITSRECHT bekommen

- **Kein Anspruch auf Zahlung der variablen Vergütungen nach Ende des Entgeltfortzahlungszeitraums und fortdauernder Arbeitsunfähigkeit**

Das Bundesarbeitsgericht hat zugunsten eines Arbeitgebers die Klage eines Arbeitnehmers auf Zahlung des ungekürzten variablen Vergütungsanteils des Arbeitnehmers abgewiesen.

Der Arbeitnehmer war im Jahr 2021 191 Tage arbeitsunfähig erkrankt. Er war seit 2003 beim Arbeitgeber zuletzt als Agenturbetreuer eines Vertriebssteams tätig. Sein Gehalt setzte sich aus einem Fixum und einer variablen Vergütung zusammen. Die variable Vergütung war Bestandteil einer Zielvereinbarung. Die Klage auf Zahlung der ungekürzten variablen Vergütung in Höhe von Euro 12.773,00 wurde in allen Instanzen abgewiesen, obwohl die Ziele erreicht wurden (ohne unmittelbares Zutun des Arbeitnehmers, der geltend machte, sein guter Einfluss der Vorjahre wirke fort).

Das Bundesarbeitsgericht begründet dies damit, dass auch die variable Vergütung Teil des Gegenseitigkeitsverhältnis, des sogenannten Synallagmas nach § 611a Abs. 2 BGB sei, es handele sich also um eine rein arbeitsleistungsbezogene Vergütung, auf die nach Ablauf der Entgeltfortzahlung kein Anspruch bestehe.

Es bedurfte hierzu auch keiner expliziten Kürzungsregelung, wie sie bei nicht arbeitsleistungsbezogenen Zahlungen des Arbeitgebers für Krankheitstage vorgesehen werden kann. Im vorliegenden Fall handelt es sich um einen eindeutigen Vergütungsanspruch und nicht um eine Gratifikation o.ä., die bei Gratifikationen üblichen Rückzahlungsregelungen/Stichtagsregelungen und Ähnliches fehlten.

BAG, Urteil vom 02.07.2025 – 10 AZR 193/24



Lars Frauenknecht
Fachanwalt für Familienrecht
07131/59412-50
frauenknecht@srf-hn.de

FAMILIENRECHT bekommen

- **Abgrenzung von Umgangs- und Sorgerechtsverfahren**

Der Bundesgerichtshof hatte in einem Beschluss vom 17.12.2025 – XII ZB 279/25 (FamRZ 2026, 381) darüber zu entscheiden, ob in einem Umgangsverfahren eine Regelung mit dem Inhalt zulässig ist, dass es faktisch zur Umkehrung des Lebensmittelpunktes des Kindes kommt.

Nach dem Sachverhalt wurde der Sohn geschiedener Eltern zunächst im Haushalt der Kindesmutter überwiegend betreut und versorgt, es hat Umgang mit dem Kindsvater stattgefunden. Nachdem es zur Unterbrechung des Umgangs gekommen ist, wurde im Rahmen eines Umgangsverfahrens unter anderem ein Umgangspfleger eingesetzt, die Kontakte haben wieder stattgefunden. Unter Begleitung eines Umgangspflegers sowie auch Einholung eines Gutachtens wurde im Beschwerdeverfahren von Amts wegen ein einstweiliges Anordnungsverfahren eingeleitet und in diesem Zusammenhang eine Umgangsregelung getroffen, die zur Umkehr des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes, nunmehr im Haushalt des Kindsvaters, geführt hat. Hiergegen hat sich die zugelassene Rechtsbeschwerde der Kindesmutter gerichtet.

Der Bundesgerichtshof hat ausgeführt, dass es inhaltlich in einem Umgangsverfahren keine Beschränkungen gibt. Es wurde der Unterschied zwischen einem Sorgerechtsverfahren, wegen der Entscheidung über die rechtlichen Befugnisse in bestimmten Bereichen einerseits und einem Umgangsverfahren, durch welches die tatsächliche Ausübung der elterlichen Sorge geregelt wird, betont. Zugleich wurde bestätigt, dass es sich bei Umgangsverfahren sowie Sorgerechtsverfahren um unterschiedliche Verfahrensgegenstände handelt, welche nicht in einem Verfahren verbunden werden können. Mit dieser Entscheidung wurde die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes zum Inhalt eines Umgangsverfahrens fortgesetzt, nachdem bereits zuvor (BGH FamRZ 2017, 532) entschieden worden war, dass im Rahmen eines Umgangsverfahrens auch ein paritätisches Wechselmodell festgelegt werden kann.

BGH, Beschluss vom 17.12.2025 – XII ZB 279/25



IT-RECHT bekommen

■ Rechtsschutz bei Bewertungen im Internet

Das OLG Hamburg hat mit Urteil vom 16.12.2025 (7 U 33/25) entschieden, dass ein Bewertungsportal nach Beanstandung durch ein Unternehmen nicht allein darauf verweisen darf, die Bewertung intern überprüft zu haben. Vielmehr muss der Portalbetreiber dem betroffenen Unternehmen grundsätzlich so viele überprüfbare Informationen zur Verfügung stellen, dass dieses selbst nachvollziehen kann, ob der Bewertung tatsächlich ein geschäftlicher bzw. im Falle einer Arbeitgeberbewertung ein Beschäftigungskontakt zugrunde lag.

Im zugrundeliegenden Fall wandte sich ein Unternehmen gegen mehrere negative Bewertungen auf einer Arbeitgeber-Bewertungsplattform. Diese hatte die beanstandeten Bewertungen zunächst deaktiviert, später aber wieder freigeschaltet, nachdem die Bewertenden Arbeitszeugnisse bzw. Gehaltsunterlagen vorgelegt hatten. Diese Unterlagen wurden allerdings weitgehend geschwärzt an das Unternehmen übermittelt.

Das OLG hat bei der Entscheidung differenziert. Hinsichtlich zweier Bewertungen hielt das Gericht die Angaben der Bewertungsplattform für ausreichend, weil die mitgeteilten Umstände in der Gesamtschau eine Eingrenzung der bewertenden Person ermöglichten. Bei zwei weiteren Bewertungen genügte dies dagegen nicht. Dort waren die Unterlagen so stark anonymisiert, dass das Unternehmen das behauptete Beschäftigungsverhältnis nicht eigenständig prüfen konnte.

Nach Auffassung des Gerichts reicht es nicht aus, wenn das Portal lediglich erklärt, ein Kontakt habe nach interner Prüfung vorgelegen. Das betroffene Unternehmen darf nicht darauf verwiesen werden, die Einschätzung des Portalbetreibers schlicht hinzunehmen. Entscheidend ist vielmehr, ob die mitgeteilten Informationen eine eigene Plausibilitätsprüfung erlauben. Zugleich stellt das Urteil klar, dass nicht zwingend die vollständige Identität des Bewertenden offengelegt werden muss. Es genügt aber auch nicht, nur vollständig anonymisierte Dokumente vorzulegen. Maßgeblich ist, ob der Bewertende für das betroffene Unternehmen noch so weit individualisierbar ist, dass das Vorliegen eines tatsächlichen Kontakts überprüft werden kann.

Die Entscheidung stärkt Rechte von Unternehmen, die sich gegen anonyme Online-Bewertungen zur Wehr setzen wollen. Bewertungsportale werden sich zukünftig nicht mehr ohne weiteres auf pauschale interne Prüfungen zurückziehen können. Betroffenen Unternehmen steht damit eine wirksame Möglichkeit zur Verfügung, sich gegen anonyme oder nicht hinreichend überprüfbare Bewertungen zu verteidigen. Sie müssen durch den Portalbetreiber in die Lage versetzt werden, den behaupteten Beschäftigungs- oder Geschäftskontakt anhand der offengelegten Informationen selbst nachzuvollziehen. Sind die vorgelagerten Unterlagen so weit anonymisiert, dass eine solche Überprüfung nicht möglich ist, bestehen gute Aussichten, die weitere Veröffentlichung der Bewertung erfolgreich anzugreifen.

OLG Hamburg, Urteil vom 16.12.2025 – 7 U 33/25



MIETRECHT bekommen

■ Managementpauschale

Das Landgericht Darmstadt hat mit einem Urteil vom 30.01.2026 – 28 O 154/24 – die kreative und sehr gewagte Rechtsauffassung vertreten, dass die Formulklausel in einem Gewerberaummietvertrag, wonach der Mieter die Kosten des Managements (inklusive Mieterbetreuung) in Höhe von 5 % des Nettomietzinseszins zu tragen habe, unwirksam sei. Das Landgericht stellt zunächst zutreffend fest, dass es sich bei dieser mietvertraglichen Bestimmung um eine für eine Vielzahl von Verträgen vorformulierte, vom Vermieter gestellte Allgemeine Geschäftsbedingung handelt, die der Inhaltskontrolle unterliegt. Aus der Gestaltung und dem Inhalt des Vertrags ergab sich ein Anschein dafür, dass die Regelungen zur Mehrfachverwendung formuliert wurden. Diesen prima-facie-Beweis vermochte der Vermieter nicht zu erschüttern.

Das Landgericht nimmt an, dass eine Inhaltskontrolle der Klausel zu deren Unwirksamkeit führt. Die Klausel sei nach § 307 Abs. 1 S. 2 BGB intransparent, da der Begriff des Managements nicht hinreichend bestimmt ist. Nach dem Transparenzgebot sind Verwender von Allgemeinen Geschäftsbedingungen verpflichtet, Rechte und Pflichten der Vertragspartner möglichst klar und durchschaubar darzustellen. Dazu gehört auch, dass Allgemeine Geschäftsbedingungen wirtschaftliche Nachteile und Belastungen soweit erkennen lassen, wie dies nach den Umständen gefordert werden kann. Positionen, die nicht in

der Betriebskostenverordnung, die auch zur Auslegung von Begriffen in Gewerberaummietverträgen herangezogen werden können, definiert sind, müssen so konkret beschrieben werden, dass der Mieter abschätzen kann, welche Kosten hierunter fallen. Es sei bei dem Begriff Managementkosten nicht ersichtlich, welche Kosten einbezogen und welche Leistungen dem Inhalt nach hiervon erfasst werden sollen. Deshalb sei der Begriff Managementkosten intransparent und die Umlage unwirksam. Auch die Beschränkung der Managementkosten auf 5 % des Nettomietzinses könne der Klausel nicht zur Wirksamkeit verhelfen. Es sei nicht notwendig, dass die beanstandete Klausel zu einer unangemessenen Benachteiligung des Vertragspartners führt, die bloße Unklarheit der Klausel könne bereits zur Unwirksamkeit führen (BGH NJW 2006, 2545). Der Zweck des Transparenzgebotes bestehe darin, Klarheit und Verständlichkeit der Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu sichern. Der Verwender solle sich keine ungerechtfertigten Beurteilungsspielräume verschaffen, der Vertragspartner seine Rechte möglichst klar und einfach feststellen können, um nicht von deren Einforderung oder Durchsetzung abgehalten zu werden.

Die Rechtsansicht des Landgerichts ist meines Erachtens falsch. Richtig ist zwar, dass der Begriff des Management intransparent ist. In § 307 Abs. 1 S. 2 BGB heißt es jedoch, dass eine zur Unwirksamkeit einer Regelung führende unangemessene Benachteiligung sich auch daraus ergeben kann (nicht muss!), dass die Bestimmung nicht klar und verständlich ist. Aus dieser Formulierung folgt aber, dass eine Intransparenz (also die fehlende Klarheit und Verständlichkeit) zwar zu einer unangemessenen Benachteiligung führen kann, aber nicht muss. Entgegen der Auffassung des Landgerichts hat der Bundesgerichtshof (nämlich mit Urteil vom 12.09.2024 – IX ZR 65/23 – zur formularmäßigen anwaltlichen Zeithonorarabrede) aber entschieden, dass die Intransparenz von Klauseln nicht stets und ohne weiteres deren Unwirksamkeit nach § 307 Abs. 1 S. 1 BGB bedingt, sondern Voraussetzung ist auch, dass die Unklarheit zu einer unangemessenen Benachteiligung führt. Dies hat der Bundesgerichtshof bei der Zeithonorarabrede für die Anwaltsvergütung mit der Begründung verneint, dass eine formularmäßige Zeithonorarvereinbarung dem Rechtsanwalt keinen rechtlichen Gestaltungsspielraum ermöglicht, sodass der Mandant nicht unangemessen benachteiligt wird. Ebenso verhält es sich meines Erachtens bei der Vereinbarung einer Pauschale für die Managementkosten. Er spielt doch keine Rolle, welche Kosten alles unter den intransparenten Begriff des Management fallen, der Mieter wird nicht unangemessen benachteiligt, denn er weiß, dass er eine feste Pauschale zu zahlen hat. Worin die unangemessene

Benachteiligung liegen soll, wird nicht ersichtlich. Ich halte es daher eher für unwahrscheinlich, dass andere Gerichte, insbesondere Obergerichte, der Rechtsansicht des Landgerichts Darmstadt folgen werden.

LG Darmstadt, Urteil vom 30.01.2026 – 28 O 154/24



VERKEHRSRECHT
bekommen

■ Schadensersatz beim (reparierten) Vorschaden

In der Regulierungspraxis wird vermehrt durch den Versicherer des Schädigers überprüft, ob insbesondere im betroffenen Schadensbereich Vorschäden bestanden haben, wobei für diesen Fall Nachweise zur Reparatur des früheren Schadens gefordert werden. In diesem Zusammenhang hatte sich das Oberlandesgericht Celle in einem Urteil vom 22.10.2025 – 14 U 52/25 (zfs 2026, 78) in zweiter Instanz damit zu beschäftigen, welche Erklärungen von Seiten des Geschädigten zur weiteren Aufklärung als erforderlich angesehen werden. In erster Instanz war die Klage des Geschädigten abgewiesen worden, dieser hat zur Darlegung des Umfangs des Vorschadens ein Gutachten und zum Beweis einer vollständigen und fachgerechten Reparatur eine entsprechende Rechnung vorgelegt und Mitarbeiter der Reparaturwerkstatt als Zeugen benannt. Zur Begründung des Urteils in erster Instanz wurde ausgeführt, der Geschädigte/Kläger hätte die konkret beschädigten Teile und die Reparaturschritte im Einzelnen, einschließlich Nennung von verwendeten Ersatzteilen, im Schriftsatz vortragen müssen.

Durch das OLG Celle wurde das Urteil erster Instanz aufgehoben und die Sache zurückverwiesen. Es wurde ausgeführt, dass ein Geschädigter nur im Rahmen seiner eigenen Kenntnisse und seines eigenen Fachwissens zum Umfang des früheren Schadens und zu dessen Reparatur vollständig und fachgerecht vortragen muss. Die Bezugnahme auf die hierfür vorgelegten Urkunden, das frühere Schadensgutachten und die Reparaturrechnung, waren ausreichend. Für die Fortführung des Verfahrens wurde durch das OLG Celle auf die notwendige Beweisaufnahme, zunächst hinsichtlich der vollständigen und fachgerechten Reparatur des Vorschadens sowie im Anschluss hinsichtlich der Feststellung des eingetretenen Schadens durch das streitgegenständliche Unfallereignis verwiesen.

OLG Celle, Urteil vom 22.10.2025 – 14 UG 52/25



■ **Untervermietung als Gewinnmodell unzulässig**

Steckengebliebener Bau: Gemeinschaft muss mehr als nur Gemeinschaftseigentum fertigstellen

Kommt es zur Insolvenz des Bauträgers, kann ein Bau „steckenbleiben“. Das Gemeinschaftseigentum ist dann nur teilweise hergestellt, einzelne Einheiten – etwa im Dachgeschoss – bleiben Rohbau. Zu dieser Konstellation hat der Bundesgerichtshof am 27.02.2026 entschieden, dass der Wohnungseigentümer von der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer unter Umständen auch Arbeiten verlangen kann, die typischerweise innerhalb der Wohnung liegen – und zwar unabhängig davon, ob diese Bauteile dem Gemeinschafts- oder dem Sondereigentum zugeordnet werden.

Im entschiedenen Fall gehörten den Klägern zwei noch nicht fertiggestellte Dachgeschoßeinheiten. Die WEG-Gemeinschaft war bereits rechtskräftig verpflichtet worden, das Gemeinschaftseigentum erstmalig plangerecht herzustellen. Streit entstand dann darüber, wie weit die Ersterstellungspflicht reicht. Die Wohnungseigentümergeinschaft wollte nicht beschließen, dass auch innenliegende nichttragende Zwischenwände, die Elektroinstallation (unter Putz) sowie der Anschluss an die zentrale Heizungsversorgung inklusive Leitungen und Heizkörpern zur plangerechten Ersterstellung gehören. Die betroffenen Eigentümer verlangten deshalb gerichtlich die Ersetzung des verweigeren Beschlusses (sogenannte Beschlussersetzungsklage). In den Vorinstanzen scheiterten sie – beim BGH hatten sie damit überwiegend Erfolg.

Der BGH stellt klar, dass das Wohnungseigentumsgesetz die Ersterstellungspflicht bei einem steckengebliebenen Bau nicht ausdrücklich regelt. Schon zuvor war anerkannt, dass die Gemeinschaft jedenfalls das Gemeinschaftseigentum erstmalig herstellen muss. Neu und entscheidend ist nun, dass der Anspruch nicht strikt auf das Gemeinschaftseigentum beschränkt ist. Für seinen Umfang kommt es nicht darauf an, ob etwas dinglich Gemeinschafts- oder Sondereigentum ist. Maßgeblich sind vielmehr praktikable, bau- und verwaltungsnaher Lösungen. Wenn die Gemeinschaft ohnehin Arbeiten an

den umschließenden Bauteilen (Wänden, Böden, Decken) sowie an tragenden Innenwänden und den gemeinschaftlichen Versorgungssträngen vergeben muss, wäre es aus Sicht des BGH unpraktikabel, die unmittelbar damit verzahnten Leistungen auszuklammern. Deshalb muss die Gemeinschaft hier auch die Errichtung der nichttragenden Innenwände in verputzter Form, die unter Putz verlegten Leitungen sowie den Anschluss an die zentrale Heizungsversorgung mit samt Zuleitungen und Heizkörpern veranlassen.

Wichtig für die Praxis ist auch der Kostenblick: Grundsätzlich tragen alle Eigentümer die Kosten für Maßnahmen am Gemeinschaftseigentum nach den allgemeinen Regeln. Übernimmt die Gemeinschaft jedoch – auf Verlangen einzelner – zusätzlich die erstmalige Errichtung von Teilen, die dem Sondereigentum zuzurechnen wären, trifft die Kostenlast insoweit denjenigen, der diese Leistungen verlangt. Die genaue Zuordnung zum Sondereigentum spielt daher auf der Kostenebene eine Rolle.

Gleichzeitig zieht der BGH bei der Herstellungspflicht auch Grenzen. Diese ist jedenfalls auf die vorgenannten Bauteile beschränkt. Es bleibt im Grundsatz dabei, dass der jeweilige Eigentümer sein Sondereigentum selbst fertigstellt – etwa Bad, Küche und vergleichbare Ausstattungen. Außerdem gibt es keinen Anspruch gegen die Gemeinschaft auf Ersterstellung, wenn der einzelne Eigentümer erfolgsversprechende, gleichgerichtete vertragliche Ansprüche gegen den Bauträger oder einen Insolvenzverwalter durchsetzen kann.

Einen weiteren Punkt konnte der BGH nicht abschließend entscheiden. Die klagenden Eigentümer begehren noch die Gestattung von sechs Dachflächenfenstern. Diese waren ursprünglich nicht vorgesehen und gehörten daher nicht zur plangerechten Ersterstellung, sondern stellen eine Abweichung von der ursprünglichen Planung und damit eine bauliche Veränderung dar. Ob die übrigen Eigentümer diese dulden müssen, hängt davon ab, ob sich andere Eigentümer verständlicherweise über das unvermeidliche Maß hinaus beeinträchtigt fühlen können. Hierzu muss das Landgericht erneut Tatsachen würdigen; bloße Sichtbarkeit genügt für eine relevante Beeinträchtigung nicht automatisch, entscheidend ist die optische Wirkung auf das Gebäude als Ganzes, so der BGH.

BGH, Urteil vom 27.02.2026 – V ZR 219/24